



STATUTEN

des KMU und Gewerbe Gäu

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Unter dem Namen

KMU + Gewerbe Gäu

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 1.2 Das Tätigkeitsgebiet des KMU & Gewerbeverbandes Gäu umfasst alle Gemeinden in der Region Gäu. Es können aber auch Gewerbler ausserhalb unseres Tätigkeitsgebietes aufgenommen werden.

Art. 1.3 Gewerbler + KMU aus Gäuer-Gemeinden, die bereits Mitglied eines anderen Gewerbevereins sind, können dem Gewerbeverein Gäu trotzdem als Mitglied beitreten.

Art. 1.4 Der ***KMU + Gewerbe Gäu*** und seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalen Gewerbeverbandes.

Art. 1.5 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Geschäfts-Domizil des Präsidenten.

Art. 1.6 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 1.7 Der Verband bezweckt den Zusammenschluss des regionalen Handwerker-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebestandes sowie interessierter Kreise zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

Art. 1.8 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Der Verein besteht aus

Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder

Art. 2.2. Als Aktivmitglieder können alle handlungsfähigen, natürlichen Personen und alle juristischen Personen aufgenommen werden, die im Verbandsgebiet domiziliert sind und unternehmerisch in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind.

Art. 2.3 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verband verbunden fühlen.

- Art. 2.4 Als Freimitglieder können Personen ernannt werden, die dem Verein während mehreren Jahren als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- Art. 2.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

3. Aufnahmen, Ernennungen und Austritte

- Art. 3.1 Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung der nächsten Generalversammlung.
- Art. 3.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
- Art. 3.3.2 durch Aufgabe der selbständigen Gewerbetätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- Art. 3.3.3 durch Ausschluss, wobei ein Beschluss der Generalversammlung nötig ist und für solche Mitglieder zutrifft, die den Interessenten des Verbandes oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwider handeln.
- Art. 3.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt auch der Anspruch auf das Verbandsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 4.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- Art. 4.2 Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten, ebenfalls diejenigen, der für den Kantonal-solothurnischen Gewerbeverband eingezogen wird.

5. Organisation

- Art. 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Spezial-Ausschüsse
 - Aussteller-Versammlungen
 - Revisionsstelle

- Art. 5.2 **Die Generalversammlung**
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- Art. 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.
- Art. 5.4 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitglieder-Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezial-Ausschlüssen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
 - Revision der Statuten
 - Auflösung des Vereins.
- Art. 5.5. Die Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Datum und Zeit und der Auflistung der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.
- Art. 5.6 **Der Vorstand**
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem(r) Sekretär(in)
 - max. 1 Beisitzer der Verbandsgemeinden
- Für den Vorstand besteht ein Ressort-System. Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgen gemäss dem separat geführten Pflichtenheft. Dieses kann vom Vorstand nach Bedarf aktualisiert und erweitert werden.
- Art. 5.7 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 5.8 Der Verband wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Im Verkehr mit Banken und Postcheck zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift aufgrund einer Vollmacht.
- Art. 5.9 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Leitung des Verbandes und seine Vertretung
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
 - Verwaltung des Verbandsvermögens
 - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Verbandes bis zum Betrage von Fr. 5000.--.

Art. 5.10 **Spezialkommission**
Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Lösung bestimmter Aufgaben eingesetzt und nach Erfüllung derer wieder aufgelöst.

Art. 5.11 **Revisionsstelle**
Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung.

6. Finanzen

Art. 6.1 **Einnahmen**
Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Verbandsvermögen
- Netto-Überschüssen von Gewerbeausstellungen
- anderen Zuwendungen

Art. 6.2 **Ausgaben**
Die Verbandsausgaben bestehen hauptsächlich aus:

- den Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti und Inse-
rate
- Entschädigungen an die Funktionäre
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Delegationsspesen
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- oder Generalversamm-
lungsbeschlüssen
- dem Beitrag an den Kantonalen Gewerbeverband

Art. 6.3 Die Rechnung schliesst per 31. Dezember ab.

Art. 6.4 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Ver-
einsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

Beschlussfassungen und Wahlen

Art. 7.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe Art. 7.3. und 7.4). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 7.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes be-
schliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist
ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Art. 7.3 **Statutenrevisionen**
Anträge auf Abänderung der Statuten müssen mindestens acht Wochen
vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
Für die Abänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
einer Generalversammlung erforderlich.

- Art. 7.4 **Auflösung des Verbandes**
Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Für die Abstimmung ist eine 2/3 Mehrheit anlässlich dieser Generalversammlung erforderlich.
- Art. 7.5 **Liquidation**
Der Vorstand wird aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung in Verwahrung zu geben. Nach 25 Jahren verfällt der Betrag zu Gunsten des Kant. Gewerbeverbandes.
- Art. 7.6 **Inkraftsetzung**
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2013 genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. März 2008.

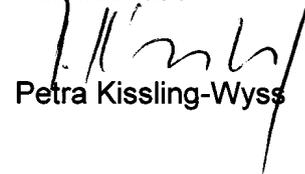
KMU + Gewerbe GÄU

Der Präsident



Christof Haefeli

Administration



Petra Kissling-Wyss

Oberbuchsiten, 22. März 2013